

**ENTGELTTARIFVERTRAG  
FÜR UNTERNEHMEN DES HELIOS KONZERNS  
VOM 14. DEZEMBER 2006 (TV-ÄRZTE ENTGELT HELIOS)**

zwischen der

**HELIOS Kliniken GmbH  
- nachfolgend HELIOS genannt -**

einerseits

und

**dem Marburger Bund, Bundesverband  
- nachfolgend MB genannt -**

andererseits

## Inhaltsübersicht

Präambel .....	4
§ 1 Entgelt .....	4
§ 2 Eingruppierung .....	4
§ 3 Zulagen .....	5
§ 4 Mehrarbeitszuschläge .....	5
§ 5 Zuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonn-, Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit.....	5
§ 6 Wechselschicht- und Schichtzulage.....	6
§ 7 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft.....	7
§ 8 Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen .....	8
§ 9 Entgeltumwandlung .....	8
§ 10 Besondere Regelungen für Studenten im Praktischen Jahr .....	9
§ 11 Fälligkeit der Entgeltzahlungen .....	9
§ 12 Regelungen zur Überleitung und zum Besitzstand .....	9
§ 13 Bekanntgabe .....	9
§ 14 Salvatorische Klausel .....	9
§ 15 Inkrafttreten, Laufzeit.....	9

### Anlagen:

- Anlage 1A Entgeltgruppen Ärzte
- Anlage 2A Allgemeine Entgelttabelle Ärzte
- Anlage 3A Zulagentabelle Ärzte

Vorbemerkung: Die Tarifpartner wollen in diesem Tarifvertrag diskriminierungsfreie Regelungen schaffen. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form „Arzt“ verwendet und auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für beide Geschlechter gleichermaßen zutreffend und geltend.

## Präambel

Dieser Entgelttarifvertrag regelt die Höhe des Entgelts und der Zuwendungen für alle Ärzte, die in den Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für Unternehmen des HELIOS Konzerns (TV-Ärzte HELIOS) fallen.

## § 1 Entgelt

- (1) Jeder Arzt erhält ein monatliches Entgelt.
- (2) Dieses monatliche Entgelt berechnet sich aus dem – der Eingruppierung des Arztes (**Anlage 1A**) entsprechenden – Entgelt nach der allgemeinen Entgelttabelle Ärzte (**Anlage 2A**) und einem etwaigen zusätzlichen Entgelt nach der Zulagentabelle Ärzte (**Anlage 3A**).
- (3) Die in diesem Entgelttarifvertrag genannten und seinen **Anlagen** ausgewiesenen Entgeltsbeträge beziehen sich jeweils auf vollzeitbeschäftigte Ärzte. Ein teilzeitbeschäftigter Arzt erhält ein anteiliges Entgelt entsprechend dem bei Anspruchserwerb jeweils maßgeblichen Verhältnis seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arztes, soweit in diesem Entgelttarifvertrag nichts anderes vereinbart ist.<sup>1</sup>

## § 2 Eingruppierung

- (1) Voraussetzung für die Zahlung des Entgelts ist eine Eingruppierung des Arztes in die allgemeine Entgelttabelle Ärzte (**Anlage 2A**).
- (2) Voraussetzung für die Zahlung des Entgelts ist eine Eingruppierung nach der jeweils auszuübenden Tätigkeit<sup>2</sup> in eine Entgeltgruppe nach der **Anlage 1A**. Die Eingruppierung des Arztes<sup>3</sup> erfolgt anhand der in der **Anlage 1A** konkret aufgeführten Erläuterung.

---

<sup>1</sup> **Protokollnotiz zu § 1 Abs. 3:** Im Hinblick auf die Auslegung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (nachfolgend TVöD) besteht Streit zu der Frage, ob und wann mit §§ 3, 5 und 6 vergleichbare Entgelte bei Teilzeitbeschäftigten abweichend von dem Grundsatz in diesem § 1 Abs. 3 Satz 2 unabhängig vom Beschäftigungsgrad voll gewährt werden müssen. Die Tarifpartner sind sich einig, dass in den Fällen der §§ 3, 5 und 6 zunächst eine Orientierung an der zum Bundesangestelltentarifvertrag ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung erfolgt, wonach eine anteilige Bemessung des Entgelts nach Beschäftigungsgrad aus Rechtsgründen dann nicht möglich ist, wenn der Teilzeitbeschäftigte die tariflichen Voraussetzungen für die Gewährung des Entgelts in genau dem gleichen Umfang erfüllt wie ein Vollzeitbeschäftigter. Für den Fall, dass für den TVöD eine davon abweichende letztinstanzliche Rechtsprechung ergeht, sind sich die Tarifpartner einig, dass diese unverzüglich auf diesen Entgelttarifvertrag übertragen wird.

<sup>2</sup> **Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 Satz 1:** Falls die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit des Arztes nicht im Einklang mit den im Arbeitsvertrag ggf. festgelegten auszuübenden Tätigkeiten steht, sind die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ggf. vorab notwendigen Maßnahmen einzuhalten (z.B. Eingruppierungsklage, Änderungskündigung, Änderungsvertrag). Unberührt bleiben hierbei auch die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der jeweils zuständigen Arbeitnehmervertretung.

<sup>3</sup> **Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 Satz 2:** Die Tarifpartner sind sich einig, dass Ärzte, die in anderen, nichtklinischen Bereichen (z.B. Verwaltung) tätig sind, gleichfalls nach der Anlage 1A eingruppiert werden, sofern die von ihnen ausgeübte Tätigkeit eine ärztliche Qualifikation voraussetzt.

- (3) Die weitere Eingruppierung in einzelne Stufen der jeweiligen allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) richtet sich nach der Berufserfahrung als Arzt, wobei von der zuständigen Ärztekammer als gleichwertig anerkannte Zeiten der Berufserfahrung als Arzt im Ausland mit zu berücksichtigen sind. Die Berufserfahrung zur Bestimmung der Entgeltstufe beginnt mit dem ersten Tag der Tätigkeit als Arzt, auch wenn sie bei einem anderen Arbeitgeber geleistet wurde. Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum wird als Zeit der Berufserfahrung vor der Approbation anerkannt. Ein volles Berufsjahr wird nach jeweils zwölf vollen Beschäftigungsmonaten, in denen mindestens 6 Monate Entgelt gezahlt wurde, erreicht. Der Arzt erhält die nächst höhere Entgeltstufe nach 1 vollen Berufsjahr.

### § 3 Zulagen

- (1) Den Ärzten werden Zulagen in Form von Tätigkeits-/Erschwerniszulagen oder Leitungszulagen gewährt. Diese bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Zulagentabelle Ärzte (**Anlage 3A**), wenn und solange die in der jeweiligen Zulagentabelle jeweils genannten Voraussetzungen beim Arzt erfüllt sind.
- (2) Eine Tätigkeits-/Erschwerniszulage wird nur gewährt, wenn und solange der Arzt zum überwiegenden Teil seiner Tätigkeit mit der entsprechenden Tätigkeit/Erschwernis betraut ist, wobei lediglich aushilfsweise oder vertretungsweise Tätigkeiten dabei nicht anzusetzen sind. § 20 Abs. 3 TV-Ärzte HELIOS bleibt unberührt.

### § 4 Mehrarbeitszuschläge

- (1) Zuschlagspflichtige Mehrarbeitszeiten nach § 15 Abs. 2 TV-Ärzte HELIOS des Arztes werden mit dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten **Stundenentgelt Arzt** der jeweiligen Entgeltgruppe des Arztes zuzüglich eines Mehrarbeitszuschlags von 15% vergütet.
- (2) Werden zuschlagspflichtige Mehrarbeitszeiten des Arztes nach Absatz 1 im Rahmen des Arbeitszeitkontos (§ 18 TV-Ärzte HELIOS) innerhalb des nach § 13 Abs. 2 TV-Ärzte HELIOS vorgesehenen Ausgleichszeitraums in Freizeit ausgeglichen oder nach § 18 Absätze 3 und 4 TV-Ärzte HELIOS in das Arbeitszeitkonto übertragen bzw. in dieses übernommen, wird hierbei der Mehrarbeitszuschlag bei Ärzten nach vorstehendem Absatz 1 bei der Zeitgutschrift entsprechend berücksichtigt. Soweit zuschlagspflichtige Mehrarbeitszeiten bereits bei der Bildung von Zeitguthaben nach vorstehendem Satz 1 berücksichtigt wurden, wird bei einer Auszahlung aus diesen Zeitguthaben kein weiterer Mehrarbeitszuschlag gewährt. Vorstehende Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einem Ausgleich bzw. einer Auszahlung des Zeitguthabens nach § 18 Abs. 8 bis 10 TV-Ärzte HELIOS.

### § 5 Zuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonn-, Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit

- (1) Die Zuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonn-, Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit werden berechnet
- a) für Sonn-, Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit unter Anwendung der nachfolgend in Absatz 2 ausgewiesenen Prozentsätze prozentual von dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten **Stundenentgelt Arzt** der jeweiligen Entgeltgruppe des Arztes bzw.

- b) für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen unter Ansatz der nachfolgend in Absatz 3 ausgewiesenen Beträge.
- (2) Es werden als
- |   |        |
|---|--------|
| <b>Zuschlag für Sonntagsarbeit</b>  |        |
| in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr   | 25 %,  |
| <b>Zuschlag für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen</b>   |        |
| (Als gesetzliche Feiertage gelten nur solche Tage, die am Sitz des Arbeitgebers bzw. am regelmäßigen Beschäftigungsort des Arztes als solche anerkannt sind.) |        |
| in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr   | 35 %,  |
| ohne Freizeitausgleich  | 135 %, |
| <b>Zuschlag für Arbeit am 1. Mai, 24. Dezember, 25. Dezember und 26. Dezember</b>   |        |
| in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr   | 35 %,  |
| ohne Freizeitausgleich  | 135 %, |
| <b>Zuschlag für die Arbeit am 31. Dezember</b>  |        |
| in der Zeit von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr   | 35 %,  |
| ohne Freizeitausgleich  | 135 %  |

des in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten **Stundenentgelt Arzt** der jeweiligen Entgeltgruppe des Arztes gezahlt.

- (3) Es werden als
- |  |            |
|--|------------|
| <b>Zuschlag für Nachtarbeit</b>  |            |
| (Nachtarbeitszuschläge werden für die Arbeitszeit ab 21.00 Uhr gewährt, unabhängig davon, ob diese Arbeit nach 21 Uhr aufgenommen wird oder - bei Spätschichten - in diesen Zeitraum hinein reicht.) |            |
| in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr  | 1,28 Euro, |
| <b>Zuschlag für die Arbeit am Samstag</b>  |            |
| in der Zeit von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr  | 0,64 Euro  |

gezahlt.

- (4) Bei Zusammentreffen der Zuschläge nach den Absätzen 1 lit. a) und b) wird nur der höchste Zuschlag gewährt. Unabhängig von vorstehender Regelung nach Satz 1 wird der Zuschlag für Nachtarbeit gezahlt.

## § 6

### Wechselschicht- und Schichtzulage

- (1) Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (2) Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

## § 7

**Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft**

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	75 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	90 v.H.

- (2) Die aus Leistung von Bereitschaftsdienst nach Maßgabe des Absatz 1 bewertete Arbeitszeit ist durch entsprechende Freizeit oder Fortzahlung der Vergütung innerhalb der nach dem TV-Ärzte HELIOS vorgesehenen Ausgleichszeiträume auszugleichen. Kann ein Freizeitausgleich innerhalb des nach Maßgabe des TV-Ärzte HELIOS vorgesehenen Ausgleichszeitraums nicht erteilt werden, wird die bewertete Arbeitszeit mit dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten **Stundenentgelt Arzt** der jeweiligen Entgeltgruppe des Arztes vergütet.
- (3) Für geleistete Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. Sie ermittelt sich für
- Rufbereitschaftsdienste bis zu 12 Stunden aus dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten **Stundenentgelt Arzt** multipliziert mit dem Faktor 1,5,
  - Rufbereitschaftsdienste bis zu 12 Stunden, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geleistet werden, aus dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten **Stundenentgelt Arzt** multipliziert mit dem Faktor 2,<sup>4</sup>
  - Rufbereitschaftsdienste über 12 Stunden aus dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten **Stundenentgelt Arzt** multipliziert mit dem Faktor 2,

<sup>4</sup> **Protokollnotiz zu § 7 Abs. 3 lit. b) und d):** Maßgebend für die Bemessung der Pauschale ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.

**nebst Niederschriftserklärung zur Protokollnotiz zu § 7 Abs. 3 lit. b) und d):**

Zur Erläuterung von § 7 Abs. 3 lit. b) und d) TV-Ärzte Entgelt HELIOS und der dazugehörigen Protokollnotiz vereinbaren die Tarifvertragspartner folgendes Beispiel:

Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Ärzte folgende Pauschalen:

für Freitag: das in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegte Stundenentgelt Arzt multipliziert mit dem Faktor 2,

für Samstag: das in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegte Stundenentgelt Arzt multipliziert mit dem Faktor 4,

für Sonntag: das in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegte Stundenentgelt Arzt multipliziert mit dem Faktor 4,

für Montag: kein Stundenentgelt.

Sie erhalten somit insgesamt 10 Stundenentgelte.

- d) für Rufbereitschaftsdienste über 12 Stunden, die an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag geleistet werden, aus dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten **Stundenentgelt Arzt** multipliziert mit dem Faktor 4.
- (4) Für jede einzelne Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen nachgewiesenen Wegezeiten wird jede angefangene Stunde auf 1 volle Stunde gerundet und mit dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten **Stundenentgelt Arzt** der Entgeltgruppe des Arztes bezahlt.<sup>5</sup>
- (5) Wird eine einzelne Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft nicht am Arbeitsort sondern an einem anderen Ort telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Absatz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die volle Stunde gerundet und mit dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten **Stundenentgelt Arzt** der Entgeltgruppe des Arztes bezahlt.
- (6) Innerhalb des Bereitschaftsdienstes und des Rufbereitschaftsdienstes werden keine Zuschläge nach § 5 dieses Entgelttarifvertrages gewährt, ausgenommen sind etwaige Zuschläge für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich der hierbei zu berücksichtigenden Wegezeit nach vorstehenden Absätzen 4 und 5. Leistet der Arzt Bereitschaftsdienst an einem Feiertag, so erhält er zusätzlich zu seinem Bereitschaftsdienstentgelt einen Zuschlag von 25% von dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten **Stundenentgelt Arzt** der Entgeltgruppe des Arztes.

## § 8

### Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen

Die Tarifpartner sind sich einig in dem Bestreben, Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zur Qualifizierung der Beschäftigten zu fördern und dies im Rahmen eines Qualifizierungstarifvertrages (TV-Ärzte Qualifizierung HELIOS) gemäß Umsetzungstarifvertrag zu regeln.

## § 9

### Entgeltumwandlung<sup>6</sup>

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Entgeltumwandlung können die nach dem TV-Ärzte HELIOS oder nach diesem Entgelttarifvertrag vorgesehenen tariflichen Entgelte einschließlich Zeitguthaben in Leistungen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden. Die Entgeltumwandlung wird nach Wahl von HELIOS im Rahmen der durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgesehenen Durchführungswege, insbesondere über die HELIOS Zusatzversorgungskasse e. V., durchgeführt; soweit bei der Durchführung der Entgeltumwandlung, insbesondere im Hinblick auf die zu leistenden Beiträge, Steuern oder Sozialabgaben anfallen, trägt diese der Arzt.

<sup>5</sup> **Protokollnotiz zu § 7 Abs. 4:** Für den Beginn der Arbeitszeit im Hinblick auf die Berücksichtigung von Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft finden die Regelungen des § 13 Abs. 4 Sätze 1 und 2 TV-Ärzte HELIOS Anwendung.

<sup>6</sup> **Niederschriftserklärung zu § 9:** Die Tarifpartner sind sich einig, dass bestehende Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in der zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Regelungen zum Besitzstand fortgeführt werden. Zudem besteht Einigkeit, das Volumen der künftig entfallenden Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz im Rahmen der in 2008 vorgesehenen Verhandlungen zu einem Versorgungstarifvertrag zu berücksichtigen.

**§ 10**  
**Besondere Regelungen für Studenten im Praktischen Jahr**

Studenten im Praktischen Jahr erhalten eine monatliche Ausbildungspauschale nach Maßgabe eines gesonderten Tarifvertrages.

**§ 11**  
**Fälligkeit der Entgeltzahlungen**

- (1) Die Entgeltzahlungen nach diesem Entgelttarifvertrag werden, soweit nicht nach Maßgabe des TV-Ärzte Umsetzung HELIOS für den jeweiligen Arbeitgeber ein anderer Fälligkeitstermin festgelegt ist, jeweils am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zur Verfügung gestellt, wobei der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist und der sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats bemisst, am Zahltag des 2. Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, fällig ist. Ist der Fälligkeitstag ein Sonnabend, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so wird das Entgelt am vorausgehenden Werktag zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt, soweit in diesem Entgelttarifvertrag hierzu keine abweichende Bestimmung getroffen ist, durch Überweisung des Betrags, abzüglich etwaiger einzubehaltender Steuern, Abgaben oder sonstiger Abzüge, auf ein vom Arzt anzugebendes Bankkonto in der Bundesrepublik Deutschland oder auf ein Bankkonto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, sofern dem Arbeitgeber hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

**§ 12**  
**Regelungen zur Überleitung und zum Besitzstand**

Dieser Entgelttarifvertrag nebst Anlagen findet nach näherer Maßgabe des TV-Ärzte Umsetzung HELIOS für die dort einbezogenen Arbeitgeber und nach den in diesem für den jeweiligen Arbeitgeber getroffenen spezifischen Übergangs- und Besitzstandsregelungen Anwendung. Soweit im TV-Ärzte Umsetzung HELIOS oder für einzelne Arbeitgeber in einem gesonderten Überleitungstarifvertrag (Überleitungs-TV) abweichende Regelungen zu diesem Entgelttarifvertrag getroffen werden, gehen diese den Regelungen dieses Tarifvertrages vor.

**§ 13**  
**Bekanntgabe**

Dieser Entgelttarifvertrag nebst Anlagen ist an einer geeigneten, allen Ärzten zugänglichen Stelle auszulegen.

**§ 14**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Entgelttarifvertrages oder seiner Anlagen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Tarifpartner werden für diesen Fall die unwirksame Bestimmung nachverhandeln.

**§ 15**  
**Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zu dem im TV-Ärzte Umsetzung HELIOS bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss 1 Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden; erstmals zum 31.12.2007.

Berlin, 14. Dezember 2006

**Für die  
HELIOS Kliniken GmbH**  
und die einbezogenen Konzernunternehmen

**Für den Marburger Bund,  
Bundesverband**

Dr. Francesco De Meo  
Geschäftsführer  
Konzernarbeitsdirektor

Lutz Hammerschlag  
stv. Hauptgeschäftsführer

Dorothea Schmidt  
Konzernleitung  
Personalmanagement/ -entwicklung

Dr. Frank Ulrich Montgomery  
1. Vorsitzender

Rudolf Henke  
2. Vorsitzender